

# **Satzung des Elternvereins der Grundschule Thiede**

## **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Elternverein der Grundschule Thiede“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Salzgitter-Thiede.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 2) Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zusammenfassen, um die Schulbedingungen für die Schüler der GSThiede zu verbessern.
- 3) Hauptaufgabe hierzu ist die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und anderen Dingen, die der Leistungsförderung, der Gemeinschaftsbildung und sozialen Zwecken dienen, soweit der Schule hierfür keine oder nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
- 3) Andere Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler dienen, können durchgeführt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos zur Erfüllung seines Zweckes tätig. Er übt keine gewinnbringende Geschäftstätigkeit aus.
- 2) Mittel des Vereins werden nur zur Zweckerfüllung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung begründet.
- 2) Mitglied kann werden, wer Elternteil oder Erziehungsberechtigter einer Schülerin/eines Schülers der GS Thiede oder Mitarbeiter der GS Thiede ist oder war.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers bzw. des/r Mitarbeiter/in aus der GSThiede, es sei denn, das Weiterbestehen der Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
- 4) Die Mitgliedschaft kann zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie endet spätestens mit dem Tod des Mitgliedes.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn bekannt wird, dass es den Verein bzw. seinen Ruf schädigt. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Die monatliche Beitragshöhe wird vom Mitglied selbst festgelegt.
- 2) Die Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher angezeigt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Er besteht aus:       Vorsitzendem/Vorsitzender  
                              stellvertretendem/r Vorsitzendem/r  
                              Schatzmeister/Schatzmeisterin  
                              2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n nach außen vertreten.
- 4) Kassenvollmacht haben die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in.
- 5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Tätigkeiten des Vereins.  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keinerlei Vergütung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 mal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche mit Bekanntgabe der Tagungsordnungspunkte schriftlich einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen.
- 3) Sie entscheidet über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- 4) Sie entscheidet über Satzungsänderungen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Erfordernis besteht. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- 6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit bewirkt. Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn, die geheime Abstimmung wird beantragt.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 2) Nach Beschluss der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Thiede zur Verwendung gemäß dem Zweck dieser Satzung.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der bisherige Vorstand Liquidator.